

HERMANN-JOSEF GROSSE KRACHT

---

## ‚Aus ihrem Dornröschenschlaf aufwecken‘!

**Ernst-Wolfgang Böckenförde und die katholische Soziallehre**

Der im September 1930 geborene Ernst-Wolfgang Böckenförde gehört zu den großen public intellectuals der Bundesrepublik. Er ist nicht nur einer ihrer wichtigsten Juristen; er wurde auch in zahlreichen Fragen des öffentlichen Lebens partei- und milieuübergreifend immer wieder als Experte und Berater gesucht; und er konnte hier nicht wenige Debatten anstoßen und bereichern. Nicht zuletzt ist Böckenförde aber einer der zentralen Impulsgeber der Modernisierungsschübe des bundesdeutschen Katholizismus, der sich im Kontext des II. Vatikanischen Konzils auf den Weg machte, seine Vorbehalte gegenüber der politischen Moderne zu überwinden und sich in ein Verhältnis kritisch-konstruktiver Zeitgenossenschaft zur ‚Welt von heute‘ zu bringen.

Die größten innerkirchlichen Erfolge hatte Böckenförde mit seinen Bemühungen um die Überwindung der neuscholastischen Wahrnehmungsmuster des Politischen, die dem Ideal des ‚christlichen Glaubensstaates‘ anhängen und dem säkularen Staat der Moderne kein kirchliches Heimatrecht zubilligen konnten. Mit seiner 1965 – als es im Streit um die Religionsfreiheit auf dem Konzil Spitz auf Knopf stand – eingeführten Unterscheidung zwischen dem ‚Recht der Person‘ und dem ‚Recht der Wahrheit‘ hat er entscheidend dazu beigetragen, dass sich der deutsche Katholizismus auf den Weg machen konnte, den freiheitsrechtlich-säkular verfassten Staat des Grundgesetzes vorbehaltlos zu akzeptieren.<sup>1</sup>

Böckenförde, der 1967 auch aus Ärger über die Wahlhirtenbriefe der deutschen Bischöfe in die SPD eingetreten ist,<sup>2</sup> hat aber nicht nur staatstheoretische, sondern auch kapitalismuskritische Interessen verfolgt, was in der öffentlichen Wahrnehmung deutlich weniger zu Bewusstsein gelangte. Daran erinnerte man sich erst wieder, als im Herbst 2008 in der *Süddeutschen Zeitung* eine flammende Fundamentalkritik am gegenwärtigen kapitalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem aus seiner Feder erschien.<sup>3</sup> Böckenförde zitiert hier nicht

nur lange Passagen aus dem Manifest der Kommunistischen Partei von Marx und Engels (1848), sondern beruft sich auch mit Nachdruck auf Traditionen der katholischen Soziallehre, die man dringend „aus ihrem Dornröschenschlaf aufwecken“ (2008/2011, 70) müsse. Hier seien wertvolle Grundlagen für ein nicht am Besitzindividualismus, sondern am Prinzip der Solidarität orientiertes „Gegenmodell zum Kapitalismus“ (ebd., 69) entwickelt worden, das sich nicht zuletzt auf die Sozialzyklen von Papst Johannes Paul II. berufen könne, dem „schärfsten Kritiker des Kapitalismus nach Karl Marx“ (ebd., 70).

In der Tat gehört die Suche nach einem ‚sozialen Ordnungsmodell‘, mit dem sich das ‚individualistisch-liberale Ordnungsmodell‘ des bürgerlichen Rechtsstaates zu einem demokratischen Rechts- und Sozialstaat umbauen lasse, von Anfang an zu den zentralen Anliegen Ernst-Wolfgang Böckenfördes.<sup>4</sup> Dieser Umbau müsse – wie er etwa zu Beginn der 1980er-Jahre vor dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken formulierte – „an der Wurzel“ ansetzen und dürfe sich nicht „auf Änderung und Verbesserung in Einzelheiten“ beschränken.<sup>5</sup> Von daher verwundert es nicht, dass Böckenförde angesichts der im Jahr 2008 ausgebrochenen Bankenkrise ein grundlegendes Alternativmodell zum Kapitalismus einfordert. Dieser kranke nämlich schon „an seinem Ausgangspunkt, seiner zweckrationalen Leitidee und deren systembildender Kraft“ und sei deshalb durch einen „Ordnungsrahmen und eine Handlungsstrategie“ zu ersetzen, in der „die Güter der Erde, d. h. Natur und Umwelt, Bodenschätze, Wasser und Rohstoffe, nicht denjenigen gehören, die sie sich zuerst aneignen und ausnützen, sondern zunächst allen Menschen gewidmet sind zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse und der Erlangung von Wohlfahrt“ (1981/2007, 68). Für eine solche „grundlegend andere Leitidee“, die ein „vom Prinzip der Solidarität inspiriertes Ordnungs- und Handlungsmodell“ in den Blick nehme, sei „in der Tradition der christlichen Soziallehre“ wertvolle Vorarbeit geleistet worden. Allerdings habe sich die katholische Soziallehre der Bundesrepublik „lange Zeit dem Kapitalismus gegenüber, beeindruckt durch seine unbezweifelbaren Erfolge, eher defensiv und mit Einzelkritik verhalten, anstatt ihn als solchen in Frage zu stellen“. Der nun zutage getretene „Kollaps des Kapitalismus“ sollte sie aber „zum prinzipiellen Widerspruch“ veranlassen (2008/2011, 70).

Eine detaillierte Auswertung der Kapitalismuskritik der päpstlichen Sozialzyklen hat Böckenförde nicht vorgelegt. In seinen Texten finden sich jedoch – wie in seinem erwähnten Vortrag vor dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken – immer wieder Überlegungen zu einem „solidarischen Eigentums-

denken“ (1981/2007, 363), die ihre Herkunft aus dem theologischen Motiv der ‚Widmung der Erdengüter an alle‘ deutlich zu erkennen geben. Ähnliches gilt auch für Böckenfördes Vorstellung von Solidarität, die nicht primär als eine individuelle moralische Tugend aufgefasst werden dürfe. Aufgrund der „Gemeinschaftsgebundenheit und Solidaritätsverwiesenheit menschlicher Existenz“ (ebd., 365) müsse sie vielmehr „der Ausgangspunkt und das strukturierende Prinzip des menschlichen Miteinanders werden“ (ebd., 364). Dementsprechend seien Vorkehrungen zu treffen, „die Eigeninteresse und Egoismus einbinden und kanalisieren, ihnen feste, auch institutionalisierte Rahmenbedingungen vorgeben und sie dadurch auch verbindlich auf Solidarität hin orientieren“ (ebd., 365).

So seien etwa, wie er schon 1975 auf einem Rechts-Kongress der SPD forderte, „Vorkehrungen gegen eine übermäßige Freiheits- und Machtausdehnung“ einzelner durch politisch-rechtliche Maßnahmen „auch institutioneller und sozial-struktureller Art“ zu treffen, die – wie er explizit gegen die vom damaligen CDU-Generalsekretär Kurt Biedenkopf propagierte Formel von der ‚Gleichheit des Ausgangspunktes bei Ungleichheit der Resultate‘ betonte – auf eine „ständige Relativierung der gesellschaftlichen Ungleichheit“ zielen müssten.<sup>6</sup> Auch hier stehen deutlich Theoriemotive der katholischen Sozialtradition im Hintergrund, genauer gesagt: des von Heinrich Pesch SJ begründeten ‚Systems des Solidarismus‘, das sich als ein eigenständiger sozialphilosophischer Theorieansatz jenseits von Individualismus und Kollektivismus, von Markt- und Planwirtschaft versteht; ein Theorieansatz, den in der Nachkriegszeit vor allem Oswald von Nell-Breuning SJ immer wieder einzubringen versucht hat – allerdings mit nur spärlichem Erfolg, wie Böckenförde beklagt.<sup>7</sup>

Trotz seiner Sympathien für die Eigentumslehre und den Solidaritätsbegriff der katholischen Sozialtradition war Böckenförde zur neuscholastisch verfassten ‚katholischen Soziallehre‘ der Bundesrepublik aber schon früh auf Distanz gegangen. Der überwiegende Teil der ‚katholischen Soziallehrer‘ der Nachkriegszeit hatte sich – geprägt durch den Erfahrungshintergrund des Kalten Krieges, dann auch irritiert durch die politisierende Militanz der Studentebewegung – auf eine demokratisierungsskeptische und kapitalismusfreundliche ‚Einheitslinie‘ festgelegt, die sich in eine deutliche Distanz zu den Aufbrüchen der Konzilszeit brachte. Böckenförde gehört dagegen zu den wirkmächtigsten Kritikern des katholischen Naturrechtsdenkens. Hier ist etwa sein vehementer – gemeinsam mit Robert Spaemann formulierter – Protest gegen die von ihm so genannte ‚Atomtheologie‘ des damals sehr einflussreichen, als Ghost-

writer Papst Pius XII. geltenden Jesuiten Gustav Gundlach aus dem Jahr 1959 zu nennen.<sup>8</sup> Ähnlich bedeutsam, wenn auch weniger öffentlichkeitsrelevant war aber auch Böckenfördes gemeinsam mit dem Bonner Moraltheologen Franz Böckle herausgegebener Band *Naturrecht in der Kritik* aus dem Jahr 1973, der wesentlich dazu beitrug, dass das katholische Naturrechtsdenken endgültig in die Defensive geriet.<sup>9</sup>

Böckenförde war vor allem empört über die in der naturrechtlichen Soziallehre dominierenden Vorstellungen zur Legitimität des Privateigentums. Sie lieferten, wie er 1973 schreibt, eine „naturrechtliche Rechtfertigung jeglichen privaten Eigentums“ (1973/2007, 287), ohne überhaupt zu fragen, ob dafür nicht grundsätzlich zwischen Privateigentum an Gegenständen des persönlichen und familiären Bedarfs und Privateigentum an großen Produktionsmitteln und Industrieanlagen zu unterscheiden sei.<sup>10</sup> Die diesbezüglichen Aussagen seien „bemerkenswert allgemein oder auch banal“ (ebd.); und so endeten die „bekanntesten Lapidarsätze und Forderungen“ (ebd., 289) schon da, wo „die eigentlichen Probleme [...] der Gestaltung einer Eigentumsordnung“ (ebd., 287) erst beginnen. Und bei alledem bleibe „die eigentliche Grundfrage, ob und inwieweit die liberal-kapitalistische Wirtschaftsordnung als eine Form der Eigentumsordnung, die das allseitig entbundene Erwerbsinteresse und Gewinnstreben zum primären movens und damit zum strukturierenden Prinzip der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Entwicklung macht und die Bedürfnisbefriedigung ‚hinter dem Rücken‘ des Erwerbs- und Gewinnstrebens eintreten läßt, mit der ‚natürlichen‘ Bestimmung des Menschen vereinbar ist, von vorn herein ausgeklammert“ (ebd., 288, Anm. 53).

Aus Böckenfördes Ärger über die „Ideologiefälligkeit und Ideologieträchtigkeit“ (ebd., 279) dieser Naturrechtslehre erklärt sich auch seine Sympathie für die grundlegenden Umstellungen im Selbstverständnis der katholischen Soziallehre, die Papst Johannes Paul II. in seinen Sozialrundschriften vorgenommen hat. Schon die Antrittszyklika *Redemptor hominis* (1979) kennzeichnete sich, so Böckenförde, durch eine Umformatierung von einer naturrechtsphilosophischen zu einer biblisch-theologischen Grundlegung; ein Umbruch, der „befreiend gewirkt“ habe.<sup>11</sup> Für Böckenförde ist nämlich „gerade das unverkürzte, von aktuell-politischen Rücksichtnahmen und Abwägungen freie Eintreten für die christliche Botschaft die Bedingung dafür, daß politische Wirkungen von ihr ausgehen“ können.<sup>12</sup> Johannes Paul II. formuliere nicht mehr ultimative naturrechtliche Wahrheitsansprüche. Vielmehr lege er Zeugnis für die spezifischen

Überzeugungen und Optionen des christlichen Glaubens ab; im Wissen darum, dass die Relevanz dieser Botschaft ohnehin nicht „von ihrem vorgegebenen Wahrheitsanspruch“ (1980/2007, 315) abhängt, sondern „von der Glaubwürdigkeit und Intensität, mit der sie von ihren Anhängern vertreten und auch geliebt wird“ (ebd.). In dem Maße jedenfalls, in dem die Kirche „unmittelbar dem Beispiel Christi“ folge und „das Engagement, die Parteinahme für die Armen und Notleidenden“ (ebd., 303) zu ihrer Sache mache, sei sie nicht länger „auf die Rolle einer Hüterin naturrechtlich-zeitübergreifender Essentialia – und damit auch Minimalia – des menschlichen Zusammenlebens verwiesen“ (ebd., 298). Vielmehr könne sie sich dann als ‚Kirche der Armen‘ begreifen und „mit den ihr eigenen Mitteln, vor allem mit dem ‚Schwert des Wortes‘, konkret für Wahrheit und Gerechtigkeit“ (ebd., 304) eintreten. Dabei müsse sie dann allerdings in Kauf nehmen, dass dies „eine bleibende Spannung zu den jeweils Mächtigen und Wohlhabenden“ begründe, „denen die Kirche nicht gestattet, sich hinter scheinlegitimierenden Sachzwängen und vorgeschobenen Ideologien zu verschansen“ (ebd.).

Böckenfördes langjährige Versuche, die kapitalismuskritischen Traditionen der katholischen Soziallehre in Erinnerung zu rufen, haben im deutschen Katholizismus insgesamt nur wenig Resonanz gefunden. Es dürfte gegenwärtig aber mehr denn je an der Zeit sein, diese Traditionen erneut zu durchforsten und sich auf die Suche nach aussichtsreichen Perspektiven eines ‚sozialen Ordnungsmodells‘ jenseits liberal-kapitalistischer Marktwirtschaften zu machen. Dornröschen kann schließlich nicht ewig schlafen.

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Religionsfreiheit als Aufgabe der Christen (1965), in: Ders., Kirche und christlicher Glaube in den Herausforderungen der Zeit, Zweite Auflage, Berlin 2007, S. 197-212.

Für die katholische Anerkennung der Säkularitätsstandards des Staates des Grundgesetzes spielte auch die sogenannte ‚Grundwerte-Debatte‘ der 1970er-Jahre eine zentrale Rolle. Böckenförde war ein wichtiger Inspirator der umstrittenen Rede von Bundeskanzler Helmut Schmidt vor der Katholischen Akademie Hamburg (23. Mai 1976), an der sich diese insbesondere im katholischen Kreisen geführte Debatte entzündet hatte. In ihrem Verlauf vollzog der bundesrepublikanische Katholizismus wesentliche Reflexionsschritte zur Überwindung der neuscholastischen Staats- und Gesellschaftslehre; und hier kam nicht zuletzt dem damaligen Freiburger Dogmatiker Karl Lehmann eine wichtige Katalysatorfunktion zu. Vgl. dazu Hermann-Josef Große Kracht, Fünfzig Jahre Böckenförde-Theorem, in: Ders./Klaus Große Kracht (Hrsg.), Religion-Recht-Republik. Studien zu Ernst-Wolfgang Böckenförde, Paderborn 2014, S. 155-183.

- 2 Vgl. dazu sein großes biografisches Gespräch mit Dieter Gosewinkel: ‚Beim Staat geht es nicht allein um Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung‘. Biografisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Ders./Dieter Gosewinkel, Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht. Aufsätze von Ernst-Wolfgang Böckenförde. Biografisches Interview von Dieter Gosewinkel, Frankfurt/M. 2011, S. 307-486, 408.
- 3 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Woran der Kapitalismus krankt, in: Süddeutsche Zeitung, 24.4.2009, S. 8; auch in: Ders. 2011 (Anm. 2), S. 64-71.
- 4 Vgl. Hermann-Josef Große Kracht, Freiheitsrechtliche Kapitalismuskritik und der Etatismus der sozialen Demokratie, in: Ders./Klaus Große Kracht (Anm. 1), S. 91-119.
- 5 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Ethische und politische Grundsatzfragen zur Zeit. Überlegungen aus Anlaß von 90 Jahre ‚Rerum Novarum‘, in: Herder-Korrespondenz 35 (1981), S. 342-348, auch in: Ders. 2007 (Anm. 1), S. 357-368, 357.
- 6 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Freiheitssicherung gegenüber Trägern gesellschaftlicher Macht. Aufriß eines Problems (1975), in: Ders. 2011 (Anm. 2), S. 72-83, 80. 78; Herv. i. O.
- 7 So merkt er im Gespräch mit Dieter Gosewinkel an: „Nell-Breunings Positionen waren bekannt, aber von ihnen sind leider nicht allzuvielen Impulse ausgegangen.“ (2011, 415)
- 8 Gundlach hatte im Februar 1959 vor der Katholischen Akademie in München die als verbindliche Lehre des Papstes behauptete These aufgestellt, dass notfalls auch ein atomarer Krieg naturrechtlich geboten sein könne, und zwar auch, ‚wenn die Welt untergehen sollte dabei‘ (vgl. Gustav Gundlach, Die Lehre Pius XII. vom modernen Krieg, in: Stimmen der Zeit 164 (1958/59), S. 1-14.
- 9 Ernst Wolfgang Böckenförde, Kirchliches Naturrecht und politisches Handeln, in: Franz Böckle/Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, S. 96-125, auch in: Ders. 2007 (Anm. 1), S. 267-294.
- 10 Konkret denkt Böckenförde hier an Joseph Höffner, der zwar abstrakt für eine breite Eigentumsstreuung eintrete, aber die Frage verneine, ob dafür auch „eine Eigentumsumschichtung gerechtfertigt sein kann“ (1973/2007, S. 288).
- 11 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vorbemerkung, in: Ders. 2007 (Anm. 1), S. 249 f.
- 12 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Das neue politische Engagement der Kirche. Zur ‚politischen Theologie‘ Johannes Pauls II. (1980), in: Ders. 2007 (Anm.), S. 295-315, 301.